

VORBEFUND

1t. Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz und Wiener Kehrverordnung

Verein
Ute BOCK
Zohmannng. 28
1100 Wien

Befund-Nr.: 57/2015
Datum: 10.04.2015
Zeichen: BK
DVR: 1070924

B e f u n d a u f n a h m e

Aufgrund Ihres Auftrages wurde die Untersuchung des
gemauerten feuchteempfindlichen Fanges (Ausführungsart III)
durchgeführt in: **1100, Columbusgasse 84/I/6**

Lfd.Nr.:	12	Lage:	Stiegenhausmauer
Wirksame Höhe ca.:	16 m	Gesamthöhe ca.:	16 m
Baulicher Querschnitt: 15 x 17 cm (gemessen bei Kehr- o. Putztürchen)		Putztürchen:	in der Küche (Sohle)

Bereits angeschlossene Feuerstätten (Art, Zahl, Ort):
ein Gasraumheizofen im Wohnzimmer (wird entfernt)

G u t a c h t e n

Der Fang ist für den Anschluß folgender von Ihnen genannten Gas-Feuerstätte(n)*, und zwar
eines Gasraumheizofens nach Erfüllung tiefer stehender Auflagen im Wohnzimmer geeignet.

Bei der Installation bzw. vor und zur Inbetriebnahme der Gas-Feuerstätte(n) sind folgende Auflagen
oder Anmerkungen zu beachten:

+ *Der überprüfte Fang weist bauliche Mängel auf und ist vor Inbetriebnahme der Feuerstätte
instandzusetzen (Eine diesbezügliche Meldung an die Hausverwaltung ist bereits ergangen).*

+ *Die unbenützte Einmündung im Wohnzimmer ist zu vermauern.*

+ *Die Einmündungsunterkante des Gasraumheizofens muss mind. 15cm über der Oberkante des
Putztürchens liegen.*

+ *Die Einmündungsstelle muss überprüfbar hergestellt sein. (Entweder ist das Abgasrohr leicht
demontierbar oder mit ausreichenden, verschließbaren Überprüfungsöffnungen zu versehen)*

+ *Das Putztürchen ist für Überprüfungen frei zugänglich zu halten.*

+ *Nach Fertigstellung der Anlage, Behebung der Mängel und einer Überprüfung durch den
Rauchfangkehrer wird der Endbefund ausgestellt. Bitte um Verständigung und Terminvereinbarung.
Für die Ausstellung dieses Endbefundes ist ein messtechnischer Nachweis der ausreichenden
Verbrennungsluftzuführung gemäß ÖVGW RL G1 mit Ausstellung eines Messprotokolls erforderlich.
(Wird auch vom Rauchfangkehrer durchgeführt).*

VORBEFUND

lt. Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz und Wiener Kehrverordnung

Bei negativem Ergebnis sind Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrennungsluftzuführung, sowie eine neuerliche Überprüfung der ausreichenden Verbrennungsluftzuführung erforderlich.

*) Wurde bei der Befundaufnahme von Ihnen diesbezüglich noch keine Angabe gemacht, gilt die Befundaussage nicht für Feuerstätten, die an den Fang erhöhte Anforderungen stellen (zB Brennwertfeuerstätten sowie Gasfeuerstätten der Typen B2, B3, C oder ähnliche).

